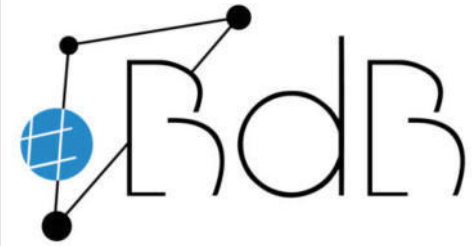


UrhR / CC / OER

Vorstellung des Konzepts Creative Commons und Open Educational Resources im Rahmen des Urheberrechts

M. Fröhlich, mBdb / MiB

ALP 28.11.2019



Agenda

- Datenschutz
- Urheberrecht
- CC-Organisation
- CC-Lizenzen
- Chancen und Risiken
- Open Educational Resources
- CC-Dokumente finden
- Diskussion (incl. Datenschutz)

- *bdb.mbst.org/oer*



Urheberrecht

- ... regelt **Urheberschaft und Verwertung**
- ... schützt **kreatives Arbeiten und Werke**
- ... gewährt **exklusive Rechte**
- ... außer **bei privater Nutzung („fair use“)**
- ... gilt **bis 70 Jahre nach Tod der UrheberIn**
- ... will **Ausgleich der Interessen zwischen UrheberIn und NutzerIn/InteressentIn**

Urheberrecht VS Copyright

Urheberrecht

- automatischer Schutz
- „geistiges Eigentum“
- 70 Jahre nach dem Tod

Copyright

- „all rights reserved“
- „ewig“

Kopieren – Was ist erlaubt?

§ 15 UrhG:

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht [...]
 - Original nutzen/live ansehen erlaubt!
 - Kopieren verboten!
2. das Verbreitungsrecht [...]
3. das Ausstellungsrecht [...]

Was ist eine „Kopie“?

Kopie = inhaltliches Duplikat eines Originals

- Buch, Zeitschrift → Papierkopie, pdf, txt, doc, ...
- Radiosendung → Audio-CD, mp3-Datei, ...
- Fernsehsendung → DVD, mp2, mp4, mov, ...
- Internet → Download

Nur für den
Unterricht:

„Schulprivilegien“ + Verträge

Urheber- rechtsnovelle 2018

Die wichtigsten Regelungen für Schulen
(**Schulprivilegien**) sind:

- § 60a UrhG *Unterricht und Lehre: neu!*
 - https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_60a.html
- § 47 UrhG *Schulfunksendungen wie bisher*
 - https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_47.html
- § 62 UrhG *Änderungsverbot angepasst!*
 - https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_62.html
- § 63 UrhG *Quellenangabe wie bisher!*
 - https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_63.html

§ 60a Unterricht und Lehre (neu)

Erlaubt sind:

Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliches Zugänglichmachen oder sonstiges öffentliches Wiedergeben

- zu nicht kommerziellen Zwecken
- zur Veranschaulichung des Unterrichts
- bis zu **15 Prozent** eines veröffentlichten Werks
 1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung,
 3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient
- **Erlaubt ist:**
 - **Vollständige** Nutzung von Abbildungen, einzelnen Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werke geringen Umfangs und vergriffenen Werke
- **Nicht erlaubt ist:**
 - Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen (neu)

- gesetzlich erlaubte Nutzungen müssen vergütet werden (Erlaubnis \neq Kostenfreiheit!)
- pauschale Vergütung oder anhand von Stichproben nutzungsabhängig berechnete Vergütung ist möglich
- Anspruch auf Vergütung wird durch Verwertungsgesellschaften (VG Wort, VG Musikedition, GEMA) geltend gemacht
- Einrichtung (Schule) ist Vergütungsschuldnerin für ihre beschäftigten Nutzer (Lehrer)

§ 62 Änderungs- verbot (angepasst)

- Bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) und bei Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b) sind Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für die **Veranschaulichung** des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind.
- Bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) sowie für Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b) bedarf es keiner Einwilligung, wenn die Änderungen **deutlich sichtbar kenntlich** gemacht werden.

§ 63 Quellen- angabe *(wie bisher)*

1. Gesetzlich erlaubte Vervielfältigung oder Verbreitung eines Werks oder eines Teils eines Werks:
 - Quelle ist deutlich anzugeben
 - Ausnahme:
 - Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem Befugten anderweit bekannt oder
 - Prüfungszwecke erfordern Verzicht auf die Quellenangabe
2. Gesetzlich erlaubte öffentliche Wiedergabe:
 - Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben (Ausnahme: nicht möglich).

„Schul-
privilegien“
(Gesetz!)
(Urheberrechts-
novelle 2018,
§ 60a, § 47)

- **unverändert gilt:**
Unterricht in einer Klasse/in einer festen Schülergruppe (Stundenplan) ist laut KM „**nicht öffentlich**“, allen anderen schulischen Situationen sind „**öffentlich**“
- Schulfunk/Schulfernsehen (für 2 Schuljahre nutzbar)
- **15%** eines veröffentlichten Werks
- Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fach- oder wissenschaftlichen Zeitschrift,
- sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke vollständig

Was sind
„Werke
geringen
Umfangs“?
(Vertragliche
Definition)

- Gedrucktes Werk bis max. 20 Seiten (keine Unterrichtswerke)
- Musiknoten im Umfang von max. 6 Seiten
- Pressebeiträge
- Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen
- vergriffene Werke

Definition im „Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen“

https://www.brlv.de/media/media/Vertrag_Fotokopieren_an_Schulen.pdf (abgerufen am 25.1.2019)

- **Audio/Video bis maximal 5 Minuten Gesamtlänge**

siehe auch Gesetzesbegründung im Regierungsentwurf

BT-Drucks. 18/12329, S. 35

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812329.pdf>

Schulbuch- kopie

Nur eigener
Unterricht!

(seit 1.3.18)

- Einscannen und Kopieren aus Schulbüchern neu geregelt
- Der so genannte „Fotokopiervertrag“ gestattet es Lehrkräften an Schulen, für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch Scans und Kopien aus Schulbüchern zu erstellen.
- **Kein Schulbuch-Ersatz!**
- Quelle: <http://schulbuchkopie.de>
(KMK, Verband Bildungsmedien e. V.)

Schulbuch- kopie

Nur eigener Unterricht!

(seit 1.3.18)

- Werke zu Unterrichtszwecken dürfen im **Umfang** von **maximal 15 Prozent**, jedoch höchstens im Umfang von 20 Seiten je Werk, analog und digital vervielfältigt werden – pro Schuljahr und Schulklasse.
- Kopien und Scans dürfen **immer nur dem eigenen Unterrichtsgebrauch** einer Lehrkraft, einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung, dienen.
- **Schulbücher dürfen somit niemals vollständig vervielfältigt werden.**
- Lehrkräfte dürfen Scans digital oder als Ausdruck an ihre Schüler **weitergeben**. Sie dürfen sie über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und im jeweils erforderlichen Umfang speichern, wobei Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen.
- Dies gilt **für alle Lehrkräfte** an öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) sowie an privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder sowie an den Schulen des Gesundheitswesens.

Zusätzlich zu
beachten:

- **immer Quellenangabe!**
- **Keine Veränderung!**
Ausnahme: Texte dürfen so verändert werden, wie es für den Unterricht erforderlich ist. Die Änderungen müssen gekennzeichnet werden. (§ 62(4) UrhG)
- keine öffentliche Zugänglichmachung / öffentliche Wiedergabe von Werken
- Eigene Digitalisierung nur so lange das Werk nicht digital angeboten wird!
- **Kein Schulbuch-Ersatz!**

In allen
anderen
Situationen:

- Genehmigung einholen
- Lizenz kaufen
- Medien mit „freier Lizenz“ verwenden
(Creative Commons, GPL)
- Selber machen

Medien aus dem Internet

- Im Unterricht:
Fast alles nutzbar
- In anderen Situationen:
**Nur nutzbar, wenn Rechte für nicht-kommerzielle
öffentliche Nutzung vorhanden!**
- Sonst: Fragen oder bezahlen!

Medien aus dem Internet

Voraussetzungen:

- Quellenangabe
- „Live“ zeigen geht fast immer
- Keine Gesetzesverstöße im Inhalt
- Keine Kopien „offensichtlich rechtswidrig hergestellter oder öffentlich zugänglich gemachter“ Medien

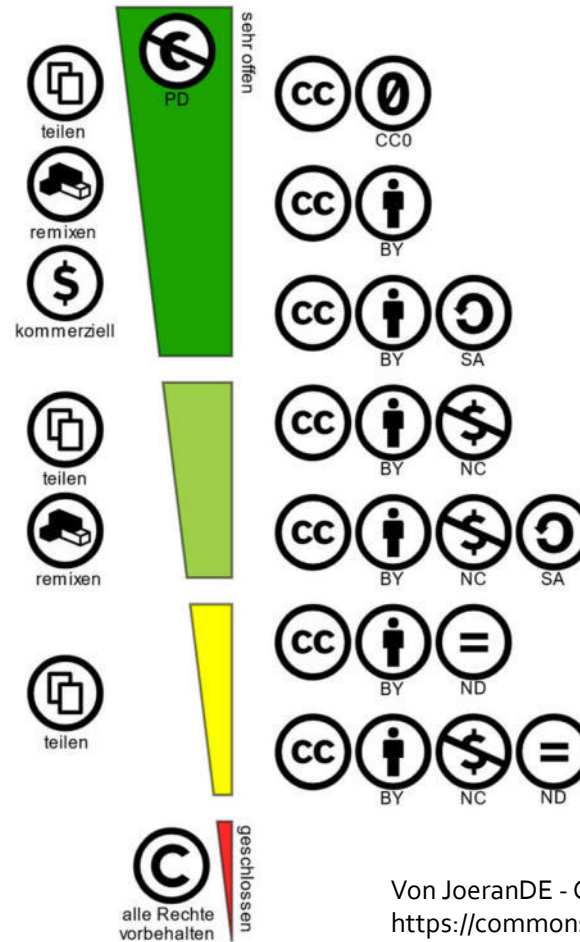
Wie erkennt man
„offensichtlich
rechtswidrig
zugänglich
gemachte“
Medien?

The image shows a YouTube video player. The video title is "MEILENSTEINE der Naturwissenschaft und Technik". The channel name is "hr". The video has 31,808 views, 66 likes, and 13 comments. The video was published on May 27, 2013, by the user "giorgiolesi". The video player interface includes a progress bar at 0:10 / 45:55, a play button, a volume icon, and a share button labeled "TEILEN". A red arrow points to the "hr" logo in the top left corner of the video frame. Another red arrow points to the user name "giorgiolesi" in the video information section.

Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=8-mtuBrePok>, abgerufen am 18.03.2018

© creative commons





Creative Commons



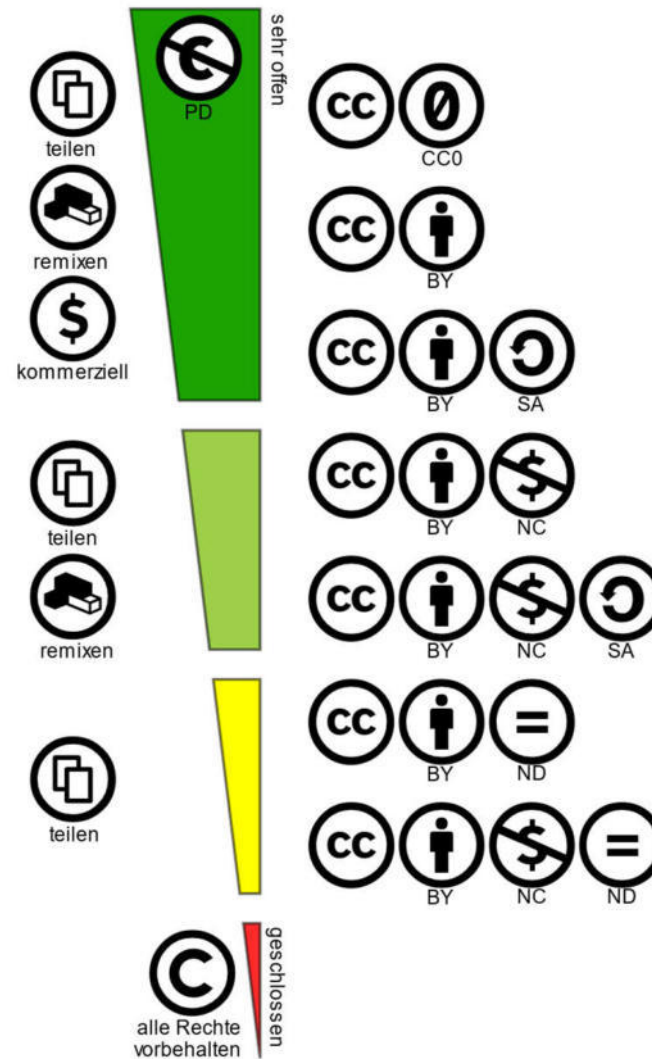
Von JoeranDE - Creative commons license spectrum.svg by Shaddim, Gemein frei,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=60988847>

Creative Commons:

Rechte- module

	by	„by“ Namensnennung
	nc	„non-commercial“
	nd	„no derivatives“
	sa	„share alike“

Creative Commons: Abstufungen



- kein Copyright = „public domain“
- nur Namensnennung
- Namensnennung & Weitergabe unter gleichen Bedingungen
- Namensnennung & nicht kommerziell
- Namensnennung, nicht kommerziell, Weitergabe unter gleichen Bedingungen
- Namensnennung, keine Bearbeitung
- Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung



Warum & wie nutzt man CC-Lizenzen

Warum?

- Urheberin / Urheber geben Ihre „Freigabe“ bekannt.
- Klärung der Nutzungssituation









Wie?

- „Generator“
 - Ggf. nur einmal => Vorlage wiederverwenden!
- „<https://creativecommons.org/choose/>“

- =>> *Urheberrecht / CC / OER von [Michael Fröhlich](#) ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#).
Beruht auf dem Werk unter <https://creativecommons.org>.
Über diese Lizenz hinausgehende Erlaubnisse können Sie unter <https://bdb.mbst.de> erhalten.*



„Freie“ Lizenzen – die beste Wahl

CC-Lizenzen und Werkzeuge zur freien Nutzung (Die ersten vier Werkzeuge sind vollständig frei, sie erlauben allen jede beliebige Nutzung.)	
	Public-Domain-Zeichen: für die Markierung von Werken, die nicht dem Copyright unterliegen, beispielsweise aufgrund ihres Alters.
	Public-Domain-Freigabe (CC0): die urheberrechtlichen Einschränkungen sind soweit wie rechtlich möglich aufgehoben.
	Namensnennung (CC BY): für alle ist jede Nutzung möglich, solange die Urheber genannt werden.
	Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (CC BY-SA): wie die vorherige, jedoch mit der zusätzlichen Bedingung, dass publizierte Veränderungen unter dieselbe Lizenz gestellt werden müssen:
	Namensnennung – nichtkommerziell (CC BY-NC): jede Nutzung für nichtkommerzielle Zwecke erlaubt, solange die Urheber genannt werden.
	Namensnennung – nichtkommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (CC BY-NC-SA): wie die vorherige, mit der zusätzlichen Bedingung, dass publizierte Veränderungen unter dieselbe Lizenz gestellt werden müssen.
	Namensnennung – keine Bearbeitung (CC BY-ND): jede Nutzung ohne Veränderung möglich, solange die Urheber genannt werden.
	Namensnennung – nichtkommerziell – keine Bearbeitung (CC BY-NC-ND): wie die vorherige, jedoch nicht für kommerzielle Nutzung.



Quelle:
"Commons - Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat", herausgegeben von Heinrich-Böll-Stiftung und Silke Helfrich; CC-BY-SA.

OER

Was versteht man nun genau unter OER?

- jede Art von Lernmaterial, das in allen Bildungskontexten verwendet werden kann
- meist in digitaler Form verfügbar
- digitale Materialien zur Wiederverwendung, zum Teilen (Sharing), zur Zusammenarbeit (Collaboration) und zur gezielten Anpassung an individuelle Bedürfnisse im Bildungszusammenhang



- Somit müssen für jedes OER-Material dem Nutzer die folgenden 5R- (nach David Wiley) bzw. 5V-Rechte (nach Jörg Lohrer) eingeräumt werden:
- **retain / verwahren + vervielfältigen** – das Recht, Kopien des Inhalts anzufertigen, zu besitzen und zu kontrollieren (z.B. Download, Speicherung und Vervielfältigung)
- **reuse / verwenden** – das Recht, den Inhalt in unterschiedlichen Zusammenhängen einzusetzen (z.B. im Klassenraum, in einer Lerngruppe, auf einer Website, in einem Video)
- **revise / verarbeiten** – das Recht, den Inhalt zu bearbeiten, anzupassen, zu verändern oder umzugestalten (z.B. einen Inhalt in eine andere Sprache zu übersetzen)
- **remix / vermischen** – das Recht, einen Inhalt im Original oder in einer Bearbeitung mit anderen offenen Inhalten zu verbinden und aus ihnen etwas Neues zu schaffen (z.B. beim Einbauen von Bildern und Musik in ein Video)
- **redistribute / verbreiten** – das Recht, Kopien eines Inhalts mit Anderen zu teilen, im Original oder in eigenen Überarbeitungen (z.B. einem Freund eine Kopie zu geben oder online zu veröffentlichen)

Wie findet man „freie“ Materialien?

1/2

Content-Sites:

- ZUM-Wiki (wiki.zum.de)
- Serlo (de.serlo.org, MINT)
- Flickr (flickr.com, Bilder)
- europeana collections (europeana.eu, europäische Archive und Museen)
- ...

Suchmaschinen:

- metaGer (metager.de, Suchmaschine)
- OERcommons (oercommons.org, Suchmaschine engl.)
- Google (google.de/advanced_search?hl=de&fg=1, >Einstellungen>Erw. Suchen)
- ...
- Norwegen
 - Staatliche OER-Plattform: <https://ndla.no/nn/>
- Khan Academy <https://www.khanacademy.org/>

Wie findet man „freie“ Materialien? 2/2

OER-Portale

- loern.sodis.de/
- oer.schule
- oer.alp.dillingen.de



Lehrerfortbildung durch
Nutzung und Produktion
von OER-Materialien

Basis-Informationen:

- [Was sind OER und wie findet man sie?](#)
- [Wie nutzt man OER?](#)
- [Wie erstellt und publiziert man OER?](#)

Produzieren von OER- Materialien

- Wie erstellt und publiziert man OER? (=> ALP)
- Keine Panik – Sie müssen jetzt nicht alle Materialien „konvertieren“!
- Fangen Sie jetzt mit CC-Lizenzierung an!
- Fangen Sie klein an!
 - Arbeitsblatt
 - Präsentation
 - ...
- Teilen Sie zunächst auf Lernplattformen (geschlossene Benutzergruppe)!
- Freuen Sie sich! Lassen Sie es nicht zu, dass es zur Last wird!
- ...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



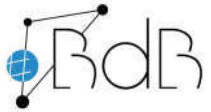
Ihre Beratung für digitale Bildung:

Michael Fröhlich (mBdB), Gymnasium Trudering

Katharina Unger (iBdB), Gymnasium Kirchseeon

Weiterführende Informationen zu BdB

- **Mebis:**
mebis.bayern.de/.../beratung-digitale-bildung
- **Eigene Website:** bdb.mbst.de



Michael Fröhlich / Katharina Unger

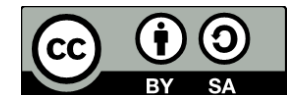
bdb.mbst.de

Impressum

#ELTmbost von [Michael Fröhlich & Katharina Unger](#) ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#).

Beruhrt auf dem Werk unter <https://bdb.mbst.de>. Über diese Lizenz hinausgehende Erlaubnisse können Sie unter <https://bdb.mbst.de> erhalten.

Alle Icons stammen von <https://icons8.de/icons> (CC BY-ND 3.0)



Quellen

- <https://www.saferinternet.at/news-detail/creative-commons-inhalte-richtig-verwenden/>
- <https://de.creativecommons.org/>
- <https://search.creativecommons.org/>
- <http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/medrechto1.html>
- <https://oer.alp.dillingen.de/>
- <https://open-educational-resources.de/tag/akademie-fuer-lehrerfortbildung-und-personalfuehrung-alp-dillingen/>
- <https://selbstlernkurse.alp.dillingen.de/course/index.php?categoryid=32>
- [Was sind OER und wie findet man sie? ALP](#)
- [Wie nutzt man OER? ALP](#)
- [Wie erstellt und publiziert man OER? ALP](#)